

Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins SaarMitte⁸ e.V.

Präambel

Dem Vorstand des Vereins SaarMitte⁸ e.V. wurden per Satzung vom 17.01.2023 Kompetenzen übertragen. Um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen soll die Arbeitsteilung zwischen der Geschäftsstelle, dem geschäftsführenden Vorstand und dem gesamten Vorstand sowie das Vorgehen bei der Auswahl beantragter Projekte klar geregelt werden. Bei der Projektauswahl finden zusätzlich die Festlegungen in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zum SEPL 2023-2027 der Europäischen Union, in der Fassung vom Januar 2023 Anwendung. Dies vorausgeschickt gibt sich der Vorstand gemäß §12 Abs. (12) der Vereinssatzung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung, Aufgaben und Vertretung des Vorstands

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Vertretung des Vorstands sind in § 12 der Vereinssatzung geregelt.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorsitz, dessen Stellvertretung und die Kassenführung (geschäftsführender Vorstand) erstellen den Entwurf des Haushaltsplanes und legen diesen dem Vorstand für das jeweils folgende Kalenderjahr zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der geschäftsführende Vorstand stellt den beschlossenen Haushaltsplan der Mitgliederversammlung vor und erläutert die vorgenommenen Ansätze. Im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine zeichnungsberechtigt.

Die Finanzierung vereinseigener Projekte in LEADER (ELER) erfolgt getrennt vom Vereinshaushalt und wird über separate Konten abgewickelt.

Bei Personalbedarf für die Geschäftsstelle unterbreitet der geschäftsführende Vorstand Vorschläge geeigneter Mitarbeiter. Die Entscheidung über die Einstellung von Personal und dessen Vergütung trifft gem. § 12 der Satzung der Vorstand. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Die Dienst- und Fachaufsicht und die Betreuung des Personals (Mitarbeitergespräche o. ä.) erfolgt ebenfalls durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Geschäftsstelle des Vereins

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben führt der Verein eine Geschäftsstelle im Haus Eckert, BUND-Zentrum für Umweltschutz, Ökologie und Nachhaltigkeit, Jabacher Straße 87, 66822 Lebach.

Die Geschäftsstelle nimmt Vereinsaufgaben nur auf Basis der Geschäftsordnung und in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand wahr.

Der Vorstand legt auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die konkreten Arbeitsschwerpunkte der Geschäftsstelle (Regionalmanagement der LAG) fest. Diese sind insbesondere die Besorgung der allgemeinen Vereinstätigkeiten:

- Sicherstellung der prüfungsgerechten Aktenführung und Unterlagenverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die zu erstellenden Jahresberichte
- Vorbereitung und Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes
- Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Sicherstellung der Betreuung der Vereinsmitglieder als permanenter Ansprechpartner
- Gewährleistung des internen und externen Informationsflusses bezüglich des Vereins und Unterstützung der regionalen Vernetzung
- Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle und Gewährleistung der fach- und sachgerechten Arbeitsorganisation

§ 4 Sitzungen des Vorstandes

Entsprechend den Regelungen in § 12 (8) der Vereinssatzung beruft das vorsitzende Mitglied den Vorstand ein.

Die Sitzungen des Vorstandes sind im Ergebnis zu protokollieren. Im Falle von Abstimmungen sind die jeweiligen Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist spätestens zusammen mit der Einladung zur Folgesitzung zuzustellen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes regelt § 16 der Vereinssatzung. Vorstandsmitglieder sind bei Entscheidungen, die sie selbst bzw. die durch sie vertretene Institution/Gruppierung direkt betreffen, nicht stimmberechtigt.

Alle Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Abstimmung im Umlaufverfahren laut Satzung herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Hierbei gilt das Ausbleiben einer Rückmeldung innerhalb von drei Arbeitstagen als Zustimmung.

Grundsätzlich sind die Beschlüsse über die Auswahl der zu fördernden Projekte in einer Vorstandssitzung zu beraten und zu fassen, nur in begründeten Ausnahmefällen ist dies im Umlaufverfahren möglich. Die Begründung ist zu dokumentieren.

§ 6 Auswahl beantragter Projekte

Die projektbezogene Beschlussfassung des Vorstandes regelt § 17 der Vereinssatzung.

Der Vorstand ist verpflichtet alle an den Verein gerichteten LEADER – Projektanträge, die die Projekt-Formalia der LES erfüllen, zu prüfen und bezüglich der Projektförderung zu entscheiden.

Nach Eingang beim Verein sind Projektanträge durch das Regionalmanagement der LAG und den geschäftsführenden Vorstand entsprechend den LEADER-Förderkriterien und der LES einer Vorprüfung zu unterziehen.

Das Regionalmanagement der LAG oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands darf an der Vorbereitung der Auswahl von Vorhaben (Projektauswahl) für das Entscheidungsgremium nicht mitwirken, wenn eine Befangenheit und damit ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist der Fall, wenn das auszuwählende Vorhaben

- a) ihm selbst
- b) Angehörigen oder
- c) einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten bzw. Befangenheit ist auf dem Projektauswahlbogen zu dokumentieren.

Die Beratung, Bewertung und Entscheidung bezüglich der Projektförderung erfolgt im Vorstand. Die zur Entscheidung zu bringenden Projekte sind als Tagesordnungspunkte zu benennen. Die erforderlichen Prüfungsunterlagen sind nach Möglichkeit den Vorstandsmitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zuzusenden.

Die Behandlung der vorgelegten Projektanträge hat in der auf den Eingang des Projektantrages folgenden Vorstandssitzung zu erfolgen. Gehen Projektanträge in einer Frist von weniger als drei Wochen vor einer Vorstandssitzung ein, so ist ihre Behandlung in dieser Vorstandssitzung nicht zwingend erforderlich.

Projektbezogene Beschlüsse gelten mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder als gefasst. Sollte keine Mehrheit für den Projektantrag zustande kommen, so ist der Antragsteller unter Hinweis auf konkrete Projektängel und Aufforderung zu deren Beseitigung innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Die Unterstützung zur Mängelbeseitigung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand beziehungsweise die Geschäftsstelle. Nach dreimaliger Abstimmung eines Projektes im Vorstand ohne Zustimmung gilt dieses als endgültig abgelehnt.

Projekte, die den Zielen der LES oder den Förderkriterien von LEADER offensichtlich widersprechen, Projekte die die Projekt-Formalia nicht erfüllen bzw. Projekte mit erheblichen inhaltlichen oder formalen Mängeln können durch die Geschäftsstelle ohne weitere Prüfung an den Antragsteller mit Aufforderung zur Beseitigung der den Ausschluss begründenden Kriterien zurückverwiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist über jede Zurückweisung zu informieren.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen per Beschluss des Gesamtvorstandes und bedürfen hierbei einer 2/3 Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung von SaarMitte⁸ e.V. am 07.02.2023 beraten und einstimmig beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nalbach, 07.02.2023
1. Vorsitzender

Peter Lehnert